

# Notunterkünfte für Obdachlose

WERENA ROSENKE

Geschäftsführerin des BAG  
Wohnungslosenhilfe e. V.  
www.bagw.de

**Eine Notunterkunft ist keine Wohnung! Eine Notunterkunft ist kein Zuhause! Eine Notunterkunft ist die Mindestleistung, die jede Kommune in Deutschland für unfreiwillig obdachlose Menschen erbringen muss, um die körperliche Unversehrtheit und die Wahrung der Menschenwürde zu garantieren. Die eigene Wohnung dagegen ist mehr als ein Dach über dem Kopf: Eine Wohnung erst ermöglicht Privatheit, Schutz, Geborgenheit. Sie ist Lebens- und Lernort. In der eigenen Wohnung kann man so sein wie man es will. Diese Möglichkeit der Selbstbestimmung fehlt auf der Straße, in der kommunalen Notunterkunft, in der Billigpension, beim vorübergehenden Unterkommen bei Bekannten, die einen jederzeit wieder vor die Tür setzen können.**

Das Thema »Notunterkünfte für Obdachlose« bedarf einer Einordnung: Es muss in Beziehung zum »Recht auf Wohnung« gesetzt werden, um der Vielschichtigkeit der Notunterbringung gerecht zu werden.

»Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung [...]«, so lautet der Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Auch in der Europäischen Sozialcharta ist das »Recht auf Wohnung«<sup>1</sup> festgehalten.

Wenn das »Recht auf Wohnung« handlungsleitend ist, dann erheben sich daraus folgende Handlungsfelder:

1. Ressource Wohnraum schaffen und für Wohnungsnotfälle erschließen
2. Unterstützung im Wohnraum, um eine Wohnung nachhaltig zu sichern
3. Prävention, um Wohnungsverluste zu verhindern
4. Ein menschenwürdiges Notversorgungssystem, wenn trotz aller Bemühungen ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden kann

Da sich dieser Beitrag ausschließlich dem Thema »Notunterkünfte für Obdachlose« widmet, kann weder auf die wohnungspolitischen Rahmenbedingungen eingegangen werden, die selbstverständlich maßgeblich die Verfügbarkeit der Ressource Wohnraum beeinflussen, noch lassen sich an dieser Stelle Leitlinien eines guten Präventionssystems oder wohnbegleitender Hilfen beschreiben (vgl. dazu ausführlich: Rosenke, 2017a; Rosenke, 2017b).

## **Notunterkünfte im Rahmen eines Notversorgungssystems**

Notunterkünfte sind ein zentrales Element eines kommunalen Notversorgungssystems, das sich als ein Netz niedrigschwelliger Angebote und Hilfen zur Daseinsvorsorge beschreiben lässt.<sup>2</sup>

Notunterkünfte sind also eine Mindestversorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum, persönliche weiterführende Hilfen oder präventive Hilfen zu ersetzen.



Abb. 1: Handlungsfelder der Hilfen im Wohnungsnotfall zur Sicherung des Menschenrechts auf Wohnung (aus Rosenke, 2017a, S. 138)

Als eine Mindestversorgung sollte sie keinesfalls zu einem dauerhaften Ersatz für eine eigene Wohnung werden. Bereits 1987 hatte deshalb der Deutsche Städte- tag als Ziele formuliert (DST, 1987, S. 22):

- Keine Neueinweisungen in Obdachlosenunterkünfte
- Sicherung dauerhafter und preiswerter Normalwohnungen für alle Haushalte, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind
- Verhinderung weiterer und Abbau bestehender Konzentrationen von Haushalten, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind

Ein großer Teil der wohnungslosen Menschen ist kommunal und ordnungsrechtlich untergebracht – weit überwiegend in Notunterkünften und Obdachlosenunterkünften.<sup>3</sup> Neben alleinstehenden Haushalten leben auch Haushalte mit Kindern in ordnungsrechtlicher Unterbringung.<sup>4</sup>

Das deutsche Grundgesetz garantiert dem Einzelnen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs 1 GG), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).<sup>5</sup> Durch Obdachlosigkeit sind diese Grundrechte in Gefahr – es entsteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.<sup>6</sup>

Da unfreiwillige Obdachlosigkeit die grundgesetzlich geschützten Individualrechte gefährdet, hat jede Kommune den unabweislichen Auftrag, diese Grundrechte zu schützen und entsprechende gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen. Nach den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer sind die zuständigen Behörden verpflichtet diese Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.<sup>7</sup>

Wohnungslose Menschen haben also ein Recht darauf, von der Kommune, in der sie sich aktuell und tatsächlich aufhalten, mit einer Notunterkunft nach Ordnungsrecht versorgt zu werden. Dabei ist es unerheblich, wie lange sich die Betroffenen bereits in der Kommune aufhalten. Regelungen, die eine Mindestaufenthaltsdauer in einer Kommune vorsehen, sind nicht rechtens (Ruder, 2015). Da es hier um den Schutz grundlegender Menschenrechte geht, besteht der Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung unabhängig von der Nationalität und dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen (ebd.).

In einer ordnungsrechtlichen Unterbringung sind Konflikte mit einzelnen Bewohnern nicht auszuschließen. Davon unberührt bleibt die Versorgungs- verpflichtung, die ggf. Einzelfalllösungen erfordert (BAG W, 2013, S. 5).

In Deutschland gibt es allerdings keine Übersicht darüber, welche Kommune ihrer Unterbringungsverpflichtung nicht nachkommt. Es existieren weder einheitliche oder verbindliche Standards für eine ordnungsrechtliche Unterbringung (vgl. Ruder / Bätge, 2008, S. 99 ff; BAG W, 2013) noch eine systematische Übersicht über die tatsächliche Ausstattung von Notunterkünften für Obdachlose. Es ist obergerichtlich

## Zahlen zur Wohnungslosigkeit

In Deutschland gibt es keine bundesweite Wohnungslosenstatistik, deswegen legt die BAG Wohnungslosenhilfe regelmäßig Schätzung zur Zahl der wohnungslosen Menschen vor. In ihrer aktuellsten Schätzung vom November 2017 schätzt die BAG W für das Jahr 2016 ca. 860.000 wohnungslose Menschen in Deutschland.

Seit dem Jahr 2016 schließt die BAG W in ihre Schätzung die Zahl der wohnungslosen anerkannten Flüchtlinge ein.

Im Jahr 2016 betrug demnach die Zahl der wohnungslosen Menschen ohne Einbezug wohnungsloser Flüchtlinge gut 420.000. Die Zahl der wohnungslosen anerkannten Flüchtlinge schätzt die

BAG W auf ca. 440.000 Menschen. Diese zusätzliche Gruppe Wohnungsloser, die im Regelfall weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften geduldet wird, stellt also ca. 50 % aller Wohnungslosen in Deutschland. Wohnungslose Flüchtlinge sind sowohl Nachfragende in den Behelfsunterkünften als auch auf dem Wohnungsmarkt.

Ca. 52.000 Menschen leben ohne jede Unterkunft auf der Straße.

Ca. 12 % der Wohnungslosen (ohne Einbezug der wohnungslosen Flüchtlinge) sind EU-Bürgerinnen und -Bürger; das sind ca. 50.000 Menschen.

lediglich festgestellt worden, dass die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG zu gewährleisten ist. Der VGH Kassel hat ein »zivilisatorisches Minimum« umschrieben:<sup>8</sup> »ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen,

### Verfestigung der Wohnungslosigkeit in Obdachlosenunterkünften

Wohnungslose Menschen sind nicht nur aus dem Wohnungsmarkt ausgegrenzt, sondern auch aus anderen existenziellen Lebensbereichen wie: Erwerbsarbeit, Bildung, medizinischer Versorgung. Oftmals können sie selbst ihre Rechte

losenunterkunft ist die Suche nach einer neuen eigenen Wohnung, die Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle oft zum Scheitern verurteilt. Die Stigmatisierung und Ausgrenzung der dort lebenden Kinder in der Schule ist vorprogrammiert.

### Mindestanforderungen an die ordnungsrechtliche Unterbringung

Bis heute ist es nicht gelungen, Notunterkünfte für Obdachlose bzw. die ordnungsrechtliche Unterbringung überflüssig werden zu lassen. Im Gegenteil: Aufgrund der zunehmenden Wohnungsnot sind immer mehr Menschen auf Notunterkünfte angewiesen. Die Aufenthaltszeiten in den Unterkünften verlängern sich.

Deswegen ist es notwendig Standards für die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen zu formulieren und umzusetzen. Die BAG Wohnungslosenhilfe hat nachfolgendes Raster in 2013 entwickelt (BAG W, 2013). Diese Mindestanforderungen basieren in weiten Teilen auf den Standards, die die Stadt Bielefeld für ihre Notunterkünfte entwickelt hat. Folgende Unterkunftsarten sollten von den Kommunen grundsätzlich vorgehalten werden:

- Unterkünfte für alleinstehende Wohnungslose nach Geschlechtern getrennt.
- Unterkünfte für Familien, Paare und andere Mehrpersonenhaushalte
- ein zeitlich kurz befristetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot zur Abdeckung von Nachfragespitzen und Zugangsproblemen zu den sonstigen Unterkünften der Kommune
- Winternotprogramme (saisonal befristetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot)

Da es sehr wenige gesetzliche Regelungen zur Notunterbringung gibt, sind alle anderen beschriebenen Standards letztlich Empfehlungen, die sich an den Prinzipien Sicherheit, Privatsphäre, Vermittlung in eine eigene Wohnung oder in weiterführende Hilfen orientieren:

*Sicherheit* für die betroffenen Frauen und Männer gewährleisten, deswegen eine geschlechtsgetrennte Unterbringung, Personalpräsenz von 24 Stunden, geschulte Hausbewirtschaftung

»Notunterkünfte sind also eine Mindestversorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum, persönliche weiterführende Hilfen oder präventive Hilfen zu ersetzen«

also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.« Außerdem gehört »zumindest während der warmen Jahreszeit auch ein Kühlschrank bzw. die Mitbenutzung zur Mindestausstattung dazu.«<sup>9</sup>

Die Ausdeutung des »zivilisatorischen Minimums« ist außerordentlich heterogen: Toiletten oder Duschen sind zur gemeinsamen oder zur Einzelnutzung vorzuhalten, eine Waschgelegenheit muss jedoch nicht zwingend das Vorhandensein einer Dusche bedeuten, Warmwasserboiler oder Warmwasserzubereitung auf dem Herd, Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung. Es gibt keine verbindliche Vorschrift über die Raumgröße bzw. Unterkunftsgröße, die einer Person, einem Paar oder einer Familie zur Verfügung gestellt werden muss.<sup>10</sup> Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit eines ganztägigen Aufenthalts haben müssen – allerdings nicht zwingend in der Übernachtungsstelle.<sup>11</sup> Konkret kann dies bedeuten: Die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften müssen diese morgens verlassen, um dann ggf. eine Tagesaufenthaltsstätte aufzusuchen – oder sie suchen sich Treffpunkte und Aufenthalte im öffentlichen Raum.

auf Transferleistungen nicht realisieren, leben sozial sehr isoliert und erfahren Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen Raum.

Die verschiedenen Dimensionen der Ausgrenzung befördern und begründen auf je unterschiedliche Weise Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Zugleich ist das Leben ohne eigene Wohnung wiederum Grund dafür, dass die Ausgrenzung in den anderen Dimensionen nicht überwunden werden kann.

Die Unterkünfte sind auch nicht der Lebensraum, in dem wohnungslose Menschen die Ressourcen mobilisieren können, um wieder eine eigene Wohnung zu erlangen. Eine Normalität findet in den Obdachlosenunterkünften niemand, geschweige denn bieten sie den Rahmen, Traumatisierungen durch Gewalt oder die Traumatisierung durch den Verlust der Wohnung zu überwinden. Im Gegenteil: Aus den wenigen vorliegenden Untersuchungen (MAIS, 2017; Ministerium BaWü, 2015) geht hervor, dass viele Einzelpersonen und Haushalte viele Jahre in den Unterkünften verbleiben und sich ihre Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung dort verfestigt. Dies ist auch darin begründet, dass wohnungslose Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung häufig keinen Zugang zu Hilfen nach den § 67 ff SGB XII haben.<sup>12</sup> Mit der stigmatisierten Adresse einer Obdach-

Tabelle: Mindestanforderungen an die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen durch die Kommunen

	Gesetzliche Verpflichtung (a)	Empfehlung der BAC W (b)	Unterkünfte für Alleinstehende	Familienunterkünfte	Niedrigschwellige, kurzfristige Unterbringungsangebote
--	-------------------------------	--------------------------	--------------------------------	---------------------	--

## Allgemeine Anforderungen

Wohnungslose Menschen werden an allen Tagen der Woche zu jeder Uhrzeit aufgenommen.	§ 14 OBG i.V. m. Artikel 1 und Artikel 2 GG		Ja	Ja	Ja
Die Unterkünfte sind für die Bewohner und Bewohnerinnen rund um die Uhr nutzbar. (c)		X	Ja	Ja	Ja
Bei Bedarf werden den Bewohnerinnen und Bewohnern Lebensmittel bis zur Gewährung von Transferleistungen zur Verfügung gestellt.	§ 25 SGB XII i.V. m. Artikel 2 GG		Ja	Ja	Ja
Möglichkeit der Einrichtung einer Postadresse.		X	Ja	Ja	Ja
Die Unterkunft steht vorübergehend, solange Bedarf besteht, zur Verfügung. Ziel ist ein dauerhaftes Wohnen in eigenem Wohnraum. (d)		X	Ja	Ja	Ja

## Räumliche Anforderungen

Alleinstehende Wohnungslose werden in möblierten Einzelzimmern mit eigenem Sanitärbereich und separater Kochgelegenheit untergebracht. Die Raumgröße beträgt mindestens 14 m <sup>2</sup> . Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.		X(e)	Ja		Nein
Familien und andere Mehrpersonenhaushalte werden in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht. Die Wohnfläche beträgt mindestens 15 m <sup>2</sup> pro Person. Es sind getrennte Schlafräume für Eltern und Kinder vorhanden. Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.		X(f)		Ja	
In den Unterkünften sind barrierefreie Zimmer bzw. abgeschlossene Wohneinheiten gemäß DIN 18025/DIN 18040 vorhanden.		X	Ja	Ja	Nein
In den Unterkünften werden eine Waschmaschine für jeweils 10 Bewohner und ein Wäschetrockner für jeweils 20 Bewohner bereitgestellt.		X	Ja	Trifft nicht zu(g)	Ja
Gemeinschaftsräume, Kochgelegenheiten, Kühlschränke und abschließbare Schränke werden bereitgestellt.		X	Ja	Trifft nicht zu(h)	Ja

## Sicherheits- und Hygieneanforderungen

In den Unterkünften (Sonderbauten) werden die Brandschutzbestimmungen eingehalten.	Bauordnungen der Bundesländer		Ja	Ja	Ja
Zur Regelung des Zusammenlebens in der Unterkunft gibt es eine Hausordnung, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt gemacht wird.		X	Ja	Ja	Ja
Die Zimmer und die Wohneinheiten sowie das ggf. vorhandene Mobiliar werden vor einer Neubelegung gründlich gereinigt. Bei Bedarf wird das Mobiliar repariert oder ausgetauscht.	§ 36 Abs. 1 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz(i)		Ja	Ja	Ja

Die laufende Unterkunftshygiene wird auf der Grundlage eines Hygieneplans gewährleistet.	§ 36 Abs. 1 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz(j)		Ja	Ja	Ja
Die Gemeinschaftsflächen (Flure, Küchen, Sanitärräume etc.) werden regelmäßig von Fachkräften gereinigt.		X	Ja	Trifft nicht zu(k)	Ja

**Personelle Anforderungen**

In der Unterkunft ist an allen Wochentagen eine Personalpräsenz von 24 Stunden gegeben.		X	Ja	Nein	Ja
In der Unterkunft werden regelmäßig Sprechzeiten der Hausbewirtschaftung angeboten.		X	Ja	Ja	Ja
Das Personal der Hausbewirtschaftung ist ausreichend geschult (z. B. Erste Hilfe, Deeskalation, Krisenmanagement, etc.).		X	Ja	Ja	Ja
In den Unterkünften wird eine ausreichende sozialarbeiterische Beratung mit dem Ziel der Integration in Wohnraum oder der Vermittlung an geeignete Einrichtungen angeboten.(l)		X	Ja	Ja	Ja

- a) Bei Landesgesetzen wird hier beispielhaft auf die Rechtslage in NRW abgestellt, ansonsten gelten natürlich die entsprechenden Polizei- und Ordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer.
- b) Soweit möglich, ist die Grundlage angegeben, auf der die Empfehlung beruht.
- c) Falls es aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten, z. B. Reinigung etc, zu einer vorübergehenden Schließung kommen sollte, muss ausreichender Ersatzaufenthaltsraum, bspw. Tagesaufenthalte, zur Verfügung stehen.
- d) Falls eine Vermittlung in eigenen Wohnraum kurzfristig nicht gelingt, werden die Gründe dafür regelmäßig überprüft.
- e) Z. B. § 26 Abs.2 DVO Wohn- u. Teilhabegesetz NRW, [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14628&menu=1&sg=0&keyword=WTG](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14628&menu=1&sg=0&keyword=WTG), abgerufen am 22.5.2018.
- f) Z. B. Ziffer 7 DVO Wohnraumförderbestimmungen Niedersachsen, <http://www.recht-niedersachsen.de/23400/504,25100,3,7.htm>, abgerufen am 16.6.2016.
- g) Trifft nicht zu, da Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten.
- h) Dito.
- i) <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>, abgerufen am 22.5.2018.
- j) Ebenda.
- k) Trifft nicht zu, da Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten.
- l) Diese Empfehlung gilt insbesondere in Verbindung mit der befristeten Unterbringung.

Weitestgehende Wahrung und Achtung der *Privatsphäre*, deswegen Unterbringung in Einzelzimmern bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten für Familien

Schnellstmögliche *Vermittlung in eigenen Wohnraum*, deswegen Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen.

**Fazit**

»Notunterkünfte für Obdachlose« haben den Charakter einer Katastrophenhilfe: Sie lindern die größte Not, schaffen aber keine nachhaltige Verbesserung der Situation. Das Leben in Notunterkünften trägt zur Verfestigung der Wohnungslosigkeit, zur sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung bei. Trotzdem ist es notwendig

dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die unfreiwillig obdachlos sind, Zugang zur ordnungsrechtlichen Unterbringung erhalten, um nicht der Verelendung der Menschen ganz ohne Unterkunft auf der Straße Vorschub zu leisten.

Menschen müssen Möglichkeiten erhalten, wieder eine eigene Wohnung zu beziehen. Ohne Wohnungen für Wohnungslose und ohne ein systematisches Präventionssystem in jeder Kommune, werden sich Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit nicht bekämpfen lassen.

**Anmerkungen**

- (1) Vgl. <http://www.sozialcharta.eu/europaeische-sozialcharta-revidiert-9162>, abgerufen am 22.5.2018.
- (2) Andere Elemente sind u. a. die Gewährleistung von Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Grundver-

sorgung, eines niedrigschwelligen Zugangs zur Notversorgung; vgl dazu ausführlich: BAG W, 2013, S. 3, [http://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position\\_notversorgung.html](http://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position_notversorgung.html), abgerufen am 22.5.2018

- (3) Zum Teil werden Menschen, die ihre Wohnung verloren haben, auch nach Ordnungsrecht in Normalwohnraum eingewiesen. Da es keine Wohnungsnotfallberichterstattung des Bundes gibt, muss an dieser Stelle auf die Sozialberichterstattung NRW zurückgegriffen werden. NRW ist das einzige Bundesland, das eine Wohnungsnotfall-Berichterstattung zur Struktur und zum Umfang von Wohnungsnotfällen erstellt. Zum Stichtag 30.6.2016 waren in NRW ca. 47 % der wohnungslosen Menschen ordnungsrechtlich untergebracht, darunter zu ca. 84 %

in Obdachlosenunterkünften. Die übrigen ca. 15 % waren in Normalwohnungen eingewiesen. (vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2016 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen, Düsseldorf 2017, S. 8). Eine Studie im Auftrag des Landes Baden-Württemberg kommt zu dem Ergebnis, dass rd. 63 % der wohnungslosen Menschen in Baden-Württemberg ordnungsrechtlich untergebracht waren (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg: Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, erstellt durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung GISS, Bremen, Stuttgart 2015).

- (4) In NRW sind ca. 12 % der ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalte, Haushalte mit Kindern (vgl. MAIS: Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2017, S. 7).
- (5) <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, abgerufen am 22.5.2018
- (6) Vgl. dazu ausführlich Ruder, Karl-Heinz: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. in Berlin vom 9.–11. November 2015 »Solidarität statt Konkurrenz – entschlossen handeln gegen Wohnungslosigkeit und Armut«, Berlin 2015, URL: <http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html>, abgerufen am 22.5.2018 sowie ausführlich Ruder, Karl-Heinz; Bätge, Frank (2018): Obdachlosigkeit. Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Köln, 2. Auflage
- (7) Die entsprechenden Polizei- und Ordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer sind: bwPolG, bayLStVG, BerLASOG, BbgOBG, BremPolG, HambSOG, HessSOG, SOG M-V, NGefAG, NWOBG, rhpFOG,

SaarPolG, sächsPolG, SOG LSA, schllLVwG, thürOBG

- (8) Zitiert nach: Ruder, Karl-Heinz und Bätge, Frank: Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung. Praxishandbuch, Köln 2008, S. 101
- (9) Ebenda
- (10) Aus diesen Gründen hat die BAG Wohnungslosenhilfe Mindestanforderungen für eine Notversorgung Wohnungsloser formuliert: BAG W: Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards. Eine Empfehlung der BAG W, Bielefeld 2013, URL: [http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/de/publikationen/pospap/position\\_notversorgung.html](http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/de/publikationen/pospap/position_notversorgung.html), (abgerufen am 22.5.2018)
- (11) Zitiert nach Ruder / Bätge, 2008, S. 104
- (12) Deswegen empfiehlt die BAG W, dass ein Integriertes Notversorgungskonzept die »Durchlässigkeit zum allgemeinen System sozialer Hilfen ermöglichen /muss/ ..... Dementsprechend sind auch parallel zur Notversorgung Beratung, Betreuung und Begleitung durch ausreichendes Fachpersonal zu gewährleisten, um die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen möglichst gezielt über ihre weiteren sozialhilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum bzw. ggf. weiterführende bedarfsgerechte Hilfen sicherzustellen.« (BAG W, 2013, S. 6) ■

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld

**Deutscher Städtetag (1987):** Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. (Reihe D, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21) Köln

**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) (2017):** Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2016 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen, Düsseldorf

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2015):** Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, erstellt durch Gesellschaft für innovative Sozialforschung GISS, Bremen/ Stuttgart

**Rosenke, Werena (2017a):** Wohnen, in: Specht, Thomas; Rosenke, Werena; Jordan, Rolf; Giffhorn, Benjamin: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, Düsseldorf/Berlin, S. 137 – 169

**Rosenke, Werena (2017b):** Prävention, in: Specht, Thomas; Rosenke, Werena; Jordan, Rolf; Giffhorn, Benjamin: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, Düsseldorf/Berlin, S. 171 – 201

**Ruder, Karl-Heinz (2015):** Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger, Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 64, Berlin

**Ruder, Karl-Heinz; Bätge, Frank (2008):** Obdachlosigkeit. Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung, Köln

**Ruder, Karl-Heinz; Bätge, Frank (2018):** Obdachlosigkeit. Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung, Köln, 2. Auflage



**BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (2013):** Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards. Eine